



## Erklärung zum Elterneinkommen

für das Jahr 20\_\_

### 1. Angaben zur Person 1. Personensorgeberechtigte(r)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

### 2. Angaben zur Person 2. Personensorgeberechtigte(r)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

### 3. Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern der Familie

Name, Vorname	Geb.- Datum	Wohnanschrift	Kita, Schule, Ausbildungsstätte

#### Erläuterung:

1. Für Kinder, die sich in der Ausbildung befinden, ist der Ausbildungsnachweis (Lehrvertrag, Studienbescheinigung o.ä.) vorzulegen.
2. Bei Notwendigkeit können weitere geeignete Nachweise angefordert werden (z.B. Kindergeldbescheid)



## Erklärung zum Elterneinkommen

		<b>1. Personenberechtigte(r)</b>	<b>2. Personenberechtigte(r)</b>
1	jährliches Nettoeinkommen (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)		
2	zu zahlende Unterhaltsleistungen		
3	erhaltene Unterhaltsleistungen		
4	Arbeitslosengeld I		
5	Arbeitslosengeld II		
6	Wohngeld		
7	Elterngeld		
8	Mutterschaftsgeld		
9	Rückerstattung Einkommenssteuer		
10	Einnahmen aus Vermietung / Verpachtung / Kapitalvermögen		
11	Einkünfte selbständige Tätigkeit		
12	Sonstige Einnahmen / Einkünfte		
13	erhöhte Werbungskosten		

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind

Ort .....

Unterschrift 1.  
 Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift 2.  
 Personensorgeberechtigte(r)

Datum .....

als Anlage sind beizufügen:

Nachweise aller von Ihnen eingetragenen Einkommensarten (z. B. Lohnsteuerkarte, Lohnsteuerjahresausgleich ). Diese erhalten Sie nach der Bearbeitung mit dem Einstufungsbescheid zurück.

Entsprechend § 35 SGB I und §§ 67 – 85 SGB X unterliegen die personengebundenen Angaben dem Datenschutz

Erläuterungen:

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird, oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird

Zu 1

Bruttoeinkünfte, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und der nachgewiesenen Werbungskosten über den steuerlichen Pauschalbetrag.

zu 10

Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung sowie Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, ...) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden nachgewiesenen Werbungskosten

Zu 11

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen

Zu 12

Zu den Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen

- pauschal versteuertes Einkommen
- Renten (Kapitalanteil), auch Erwerbsunfähigkeitsrenten

Folgende Leistungen für die Eltern gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Kindergeld

Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit den negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.

Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt sofern sie Eltern des Kindes sind.